

trotzdem sie sich in früheren Jahrhunderten immer wieder öffentlich gegen solche Vorstellungen erhoben hat, tauchen sie auch heute wieder auf (eine volkstümliche Abart der Erwartung dieses tausendjährigen Friedensreiches findet sich in den vielen Prophezeiungen, die in den letzten Jahren rundgegangen sind und in denen sich im Grunde nur die Hoffnung einer dunklen Zeit auf ein helles und leichtes Leben äußert). Eine sektenhafte Form hat diese Erwartung in Chile angenommen, wo gewisse Kreise innerhalb der katholischen Kirche lehrten, Christus werde vor dem Ende der Welt sichtbar wiederkehren und die Erde beherrschen. Hiergegen hat das Hl. Offizium in einem Dekret vom 19.—21. Juli 1944 Stellung genommen. Die Lehre behauptet nicht, Christus werde leiblich, sondern er werde sichtbar wiederkehren: von diesem gemilderten Chiliasmus sagt die Kirche nicht geradezu, er sei häretisch (was die schärfste Form der Verurteilung wäre), sondern es

sei darüber nichts Sicheres auszumachen, und die Lehre dürfe auf keinen Fall verkündet und verbreitet werden. Die Kirche lehrt vielmehr, daß Christus nur zweimal auf der Erde erscheint; zum erstenmal kam er im Fleisch, um die Welt zu erlösen. Das zweite Mal wird er kommen in Herrlichkeit, doch nur noch, um die Welt zu richten. Die Vision der Apokalypse (XX), in der der Seher sieht, wie der Satan auf tausend Jahre gebunden ist und wie die Seelen der Märtyrer und aller, die das Tier nicht angebetet haben, „leben und herrschen mit Christus tausend Jahre“, interpretiert die Kirche mit Augustinus auf die laufende Weltzeit selber: die Auferstehung derer, die mit Christus herrschen, ist die Taufe; sie leben, weil sie dem zweiten Tod entrissen sind, und herrschen in der verborgenen Weise, in der auch der König Christus in dieser Welt herrscht. „Tausend Jahre“ ist dann nur eine Bezeichnung für eine sehr lange Zeit.

Der Papst spricht zu den Fragen der Zeit

Der Papst über die Grundlagen eines wahren Friedens

I. Die Grundlagen der Völkerordnung

Der Heilige Vater hat mitten im Toben des Krieges nicht nur unermüdet zum Frieden gemahnt, sondern auch immer die Grundlagen für einen wahren und dauernden Frieden gepredigt, deren Mißachtung das fürchterliche Völkermorden heraufgeführt hatte. Vor allem seine großen Weihnachts-Rundfunkansprachen an die ganze Welt dienten dieser Bemühung. Sie sind auch heute noch, ja gerade heute in der Zeit der Friedenskongresse von großer Aktualität. Wir veröffentlichen daher die Kernstellen dieser Ansprachen, die ja in Deutschland weithin unbekannt geblieben sind.

Zu Weihnachten 1941 standen die folgenden Sätze über die Grundlagen der Völkerordnung im Mittelpunkt seiner Ansprache:

1. Freiheit und Unverletzlichkeit auch der kleinen Völker

„Im Rahmen einer sittlich begründeten neuen Ordnung ist kein Platz für die Antastung der Freiheit, Unverletzlichkeit und Sicherheit anderer Nationen, gleichviel welcher Ausdehnung oder Wehrhaftigkeit sie sein mögen. So unvermeidlich es ist, daß die überragende Leistungsfähigkeit und Macht von Groß-Staaten der wirtschaftlichen Gruppenbildung zwischen ihnen selbst und den kleineren und schwächeren Staaten die Wege weist, so muß doch, wie für alle — im Rahmen des Allgemeininteresses — so auch für die kleineren Staaten unbestritten bleiben das Recht auf die Achtung vor ihrer politischen Freiheit, auf die wirksame Wahrung jener Neutralität, die ihnen nach Natur- und Völkerrecht bei politischen Verwicklungen zusteht, auf den Schutz ihrer wirtschaftlichen Entfaltung. Denn nur

so werden sie das Gemeinwohl, den materiellen und geistig-sittlichen Wohlstand ihres eigenen Volkes entsprechend erreichen können.

2. Achtung des Rechtes der Minderheiten

Im Rahmen einer sittlich begründeten neuen Ordnung ist kein Platz für die offene oder getarnte Unterdrückung der den nationalen Minderheiten zustehenden kulturellen und sprachlichen Eigenart, für Verhinderung oder Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Wirkungsmöglichkeiten, für die Beschränkung oder Verhinderung ihrer natürlichen Fruchtbarkeit. Je gewissenhafter die verantwortliche Staatsmacht die Rechte der Minderheit achtet, um so sicherer und wirksamer kann sie von deren Angehörigen die gesetzliche Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten verlangen, die ihnen mit allen übrigen Staatsbürgern gemeinsam obliegen.

3. Zugänglichkeit der Rohstoffe und Naturschätze für alle

Im Rahmen einer sittlich begründeten neuen Ordnung ist kein Platz für enge, selbstsüchtige Berechnungen, die auf eine derartige Aneignung der gemeinnützigen wirtschaftlichen Hilfsquellen und Rohstoffe abzielen, daß die von der Natur weniger begünstigten Nationen davon ausgeschlossen bleiben. Es ist Uns ein großer Trost zu beobachten, daß dieser Grundsatz auch bei solchen Nationen sich Geltung zu verschaffen beginnt, die bei seiner Anwendung zu den „gebenden“, nicht zu den „nehmenden“ gehören. Aber es ist billig, daß die Lösung dieser weltwirtschaftlichen entscheidenden Frage in planvollem Fortschritt und unter den nötigen Sicherungen vor sich gehe und aus den Mängeln und Ver-

säumnissen der Vergangenheit ihre Lehren ziehe. Wollte man im kommenden Friedenswerk diesen Punkt nicht entschlossen ins Auge fassen, so würde in den Beziehungen der Völker ein tiefgehender, weitausgreifender Wurzelstock zurückbleiben, aus dem bittere Spannungen, neidgeladene Gegensätze und schließlich neue Konflikte hervorsprossen müßten. Es ist indes zu bemerken, daß die befriedigende Lösung dieser Friedensaufgabe in inniger Verbindung steht mit einem andern Grundpfeiler der Neuordnung, von dem Wir im folgenden Punkte sprechen.

4. Achtung des Krieges und Rüstungsbeschränkung

Im Rahmen einer sittlich begründeten neuen Ordnung ist — nach Beseitigung der gefährlichsten Brandherde neuer Konflikte — kein Platz für den totalen Krieg und für eine hemmungslose Aufrüstung. Es darf nicht gestattet werden, daß das Grauen eines Weltkrieges mit seiner Not, seinem sozialen Elend und seinen sittlichen Verirrungen zum drittenmal über die Menschheit komme. Soll sie gegen eine solche Geißel gesichert werden, so ist eine ernsthafte und ehrlich in Angriff genommene, gradweise und entsprechende Rüstungsbeschränkung erforderlich. Das Mißverhältnis zwischen der Überrüstung der mächtigen und der Unterrüstung der kleinen Staaten schaffte eine Gefahr für die Erhaltung der Ruhe und des Friedens der Völker und rät zu einer weitgehenden und entsprechenden Einschränkung in der Herstellung und im Besitz von Angriffswaffen.

5. Freiheit der Religion und der Kirche

Im Rahmen einer sittlich begründeten neuen Ordnung ist kein Platz für die Verfolgung von Religion und Kirche. Dem lebendigen Glauben an einen persönlichen, überweltlichen Gott entströmt echte, widerstandsfähige sittliche Kraft, die dem Ganzen Form und Richtung gibt. Der Glaube ist ja nicht nur eine Tugend, er ist die göttliche Pforte, durch die jegliche Tugend in den Tempel der Seele Zutritt erhält. Er formt feste und starke Charaktere, die standhalten in den Versuchungen gegen Vernunft und Gerechtigkeit. Gilt das immer schon, um wie viel mehr muß es sich bewähren, wenn ein Höchstmaß sittlicher Kraft vom führenden Staatsmann bis zum letzten Volksgenossen gefordert wird, wenn es heißt, auf den Trümmern, die dieser Weltkrieg mit seiner Gewalttätigkeit, seinem Haß und seiner Entfremdung aufgehäuft hat, ein neues Europa und eine neue Welt aufzubauen. Was im besondern die soziale Frage betrifft, die sich nach dem Krieg in verschärfter Not aufdrängen wird, so haben Unsere Vorgänger und auch Wir selbst für ihre Bewältigung Richtlinien entworfen. Man möge sich aber wohl bewußt sein, daß ihre volle und fruchtbare Durchführung nur dann sich erreichen läßt, wenn Staatsmänner und Völker, Arbeitgeber und Arbeitnehmer beseelt sind von dem Glauben an einen persönlichen Gott, den Gesetzgeber und Richter, dem sie in ihrem Tun ver-

antwortlich sind. Gottlosigkeit, die gegen Gott, den Ordner des Alls, sich erhebt, ist der gefährlichste Feind einer gerechten Neuordnung. Jeder einzelne dagegen, der an Gott glaubt, ist ihr starker Förderer und Vorkämpfer. Und wer sich zu Christus bekennt, zu seiner Gottheit, seinem Gesetz, seinem Werk der Liebe und Brüdergesinnung unter den Menschen, trägt für den sozialen Aufbau einen Höchstwert bei. Um so mehr werden jene Staatslenker daran Anteil haben, die sich bereit zeigen, der Kirche Christi die Tore zu öffnen und die Wege zu bahnen, damit sie frei und ungehemmt ihre übernatürlichen Kräfte in den Dienst der Völkerversöhnung zu stellen und mit ihrem Eifer und ihrer Liebe beim gigantischen Werk der Heilung der Kriegswunden mitzuschaffen vermag.“

II. Die Grundlagen der Staatsordnung

Zu Weihnachten 1942 ergänzte der Papst dann seine Grundforderungen zur Errichtung eines wahren Friedens durch die folgenden Sätze über die Grundlagen der Staatsordnung, da nur ein auf gesunden Grundlagen aufgebaute Staat ein nützliches Glied einer friedlichen Völkerordnung sein kann:

„Der Weg aus dem Dunkel von heute bis zu einem lichterem Morgen wird lang sein. Doch entscheidend sind die ersten Schritte auf dieser Straße. Auf den ersten fünf Meilensteinen, die sie umsäumen, stehen, mit ehernem Griffel eingemeißelt, folgende Grundforderungen:

1. Würde und Recht der Persönlichkeit

Wer will, daß der Stern des Friedens über dem menschlichen Zusammenleben aufgehe und leuchte, der helfe zu seinem Teile mit an der Wiedereinsetzung der menschlichen Persönlichkeit in die ihr durch Gottes Schöpferwillen von Anbeginn verliehene Würde, der wehre dem maßlosen Zusammentreiben der Menschheit zu einer seelenlosen Masse, wehre ihrer wirtschaftlichen, sozialen, politischen, geistigen und sittlichen Haltlosigkeit, ihrem Untermaß an festen Grundsätzen und starken Überzeugungen, ihrem Übermaß an trieb- und sinnhafter Erregbarkeit und Unbeständigkeit, der fördere mit allen erlaubten Mitteln auf allen Lebensgebieten solche Gemeinschaftsformen, in denen allseitige Eigenverantwortung der Persönlichkeit in ihren Diesseits- wie Jenseitsaufgaben ermöglicht und gewährleistet ist, der trete ein für die Heilighaltung und praktische Verwirklichung folgender grundlegender Persönlichkeitsrechte: Das Recht auf Erhaltung und Entwicklung des körperlichen, geistigen und sittlichen Lebens, ganz besonders auf religiöse Erziehung und Bildung; das Recht zur privaten und öffentlichen Gottesverehrung, einschließlich der religiösen Liebestätigkeit; das grundsätzliche Recht auf Eheschließung und auf Erreichung des Ehezweckes, das Recht auf ein eheliches und häusliches Gemeinschaftsleben; das Recht zu arbeiten als notwendiges Mittel zur Aufrechterhaltung des Familienlebens; das Recht der freien Wahl des Lebensstandes, also auch des Priester- und Ordens-

standes; das Recht zur Nutzung an den materiellen Gütern, wobei jedoch die sozialen Pflichten und die soziale Gebundenheit bewußt bleiben müssen.

2. Einheit des Gemeinschaftslebens, besonders der Familie

Wer will, daß der Stern des Friedens über dem menschlichen Gemeinschaftsleben aufgehe und leuchte, der lehne jede Form des Materialismus ab, der im Volke nichts sieht als eine Masse von Einzelmenschen, die zerspalten und ohne inneren Halt bloßer Gegenstand der Beherrschung und Willkür sind, der suche die Volksgemeinschaft zu begreifen als eine im Walten der Vorsehung herangewachsene und gereifte innere Einheit, die in dem ihr zugewiesenen Raum und nach ihrer eigenen Art im Zusammenwirken der verschiedenen Lebenskreise die ewigen und doch immer neu zu verwirklichenden Menschheitszwecke der Kultur und Religion erfüllt.

Wer Frieden im menschlichen Gemeinschaftsleben will, der verteidige die Unauflöslichkeit der Ehe und gebe der Familie als unerseßlicher Zelle des Volkskörpers Raum, Licht und Atem für die Entfaltung ihrer Sendung zur Weitergabe des Lebens und zur Erziehung der Kinder in einem Geiste, der ihren berechtigten religiösen Überzeugungen entspricht; der erhalte, stärke oder stelle nach Kräften wieder her ihre wirtschaftliche, geistig-sittliche und rechtliche Einheit; der trage Sorge dafür, daß die materiellen und geistigen Vorteile der Familie auch den Hausangestellten zugute kommen; der sei bedacht, jeder Familie ein wahres Heim zu schaffen, in dem ein körperlich und sittlich gesundes Familienleben seine Werte wirklich entfalten kann; der Sorge dafür, daß die Arbeitsplätze und die Wohnstätten nicht so voneinander getrennt sind, daß der Familienvater und Erzieher seiner Kinder zum Fremdling in seinem eigenen Heim wird; der Sorge aber vor allem dafür, daß zwischen öffentlicher Schule und Familie jenes Verhältnis gegenseitigen Vertrauens und Helfens erstehe, das in anderen Zeiten so segensreiche Früchte trug, und das heute weitgehendem Mißtrauen gewichen ist, wo eine vom Geiste des Materialismus beeinflusste oder gar beherrschte Schule vergiftet und vernichtet, was Vater und Mutter in den Seelen ihrer Kinder aufgebaut haben.

3. Ehre und Vorrechte der Arbeit

Wer will, daß der Stern des Friedens über dem menschlichen Gemeinschaftsleben aufgehe und leuchte, der gebe der Arbeit den ihr von Anfang an durch Gott bestimmten Platz. Als notwendiges Mittel zu jener von Gott zu seiner Ehre gewollten Beherrschung der Welt besitzt jede Arbeit ihre unantastbare Ehre und ist zugleich zu innerst verknüpft mit der Entfaltung der Persönlichkeit. Diese hohe Einschätzung der Würde der Arbeit wird nicht im geringsten gemindert durch ihre Mühe und Last, die als Folge der Erbschuld im Gehorsam gegen Gottes Willen zu tragen ist.

Wer die großen Enzykliken Unserer Vorgänger und

Unsere eigenen bisherigen Botschaften kennt, weiß, daß die Kirche nicht zögert, aus dem sittlichen Adel der Arbeit die Folgerungen zu ziehen und mit dem ganzen Gewicht ihrer Autorität zu unterstützen. Diese Forderungen umfassen neben der Sicherung eines gerechten, den eigenen Bedarf des Arbeiters und seiner Familie deckenden Lohns die Erhaltung und Vervollkommnung einer Sozialordnung, welche allen Schichten des Volkes die Bildung eines dauerhaften, sei es auch nur bescheidenen Privateigentums ermöglicht, welche den geistig und sittlich besonders begabten Kindern des Arbeiters eine höhere Ausbildung gestattet, welche die Pflege und praktische Betätigung des Gemeinschaftsgeistes in Nachbarschaft, Gemeinde, Landschaft, Volk und Nation fördert, um durch all dies die Interessen und Klassengegensätze herabzumildern und den Arbeiter das Gefühl der Absonderung verlieren zu lassen in der beglückenden Erfahrung echt menschlicher und christlicher Brüderlichkeit.

Fortschritt und Maß der dringend notwendigen Sozialreform ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Nationen. Nur bei weitblickendem und weitherzigem Kräfteaustausch zwischen den Starken und Schwachen wird die allgemeine soziale Befriedigung so durchgeführt werden können, daß nirgendwo Brand- und Ansteckungsherde übrigbleiben, von denen morgen neues Unheil seinen Ausgang nehmen könnte. Deutliche Anzeichen sprechen dafür, daß inmitten aller Vor- und Haßurteile, diesen unvermeidlichen, aber bedauerlichen Äußerungen der seelischen Kriegsüberreizung, in den Völkern das Bewußtsein ihrer innersten Verkettung im Guten und Bösen nicht erloschen ist, sondern im Gegenteil an Lebendigkeit und Auswirkung zunimmt. Erkennen doch tiefer Blickende immer klarer, daß nur der Verzicht auf nationale Selbstsucht und Absonderung zur allgemeinen Gesundung führt, ja sie sind bereit, ihren eigenen Völkern einen empfindlichen Anteil an den Opfern zuzumuten, die zur sozialen Befriedung anderer Völker unerlässlich sind. Möge diese unsere Weihnachtsbotschaft an alle, die guten Willens und hilfsbereiten Herzens sind, die geistige Gefolgschaft am sozialen Kreuzzug in allen Völkern ermutigen und vermehren. Und möge Gott ihrem friedlichen Banner den Sieg schenken, dessen ihre edle Sache würdig ist.

4. Wiederherstellung der Rechtsordnung

Wer will, daß der Stern des Friedens über dem menschlichen Gemeinschaftsleben aufgehe und leuchte, der helfe mit zu einer tiefgehenden Wiederherstellung der Rechtsordnung.

Das gegenwärtige Rechtsbewußtsein ist vielfach heillos zerrüttet durch die Verkündigung und Betätigung eines hemmungslosen Positivismus und Utilitarismus des Rechtes im Dienste bestimmter Gruppen und Bewegungen, deren Aufstellungen der Rechtsfindung und Rechtsprechung die Wege weisen und vorschreiben.

Die Heilung dieses Zustandes ist dadurch zu erreichen, daß das Bewußtsein einer auf Gottes höchster Herr-

schaft beruhenden, jedwelcher menschlichen Willkür entzogenen Rechtsordnung wieder erweckt wird, einer Rechtsordnung, die ihre schützende und rächende Hand auch über die unverlierbaren Menschenrechte breitet und sie dem Zugriff jeder menschlichen Macht entzieht.

Aus der gottgesetzten Rechtsordnung ergibt sich der unabdingbare Anspruch des Menschen auf Rechtssicherheit und damit auf eine konkrete Rechtssphäre, die gegen jeden Angriff der Willkür geschützt ist. Das Verhältnis von Mensch zu Mensch, das Verhältnis des Einzelmenschen zur Gemeinschaft, zur Autorität, zu seinen staatlichen Pflichten, das Verhältnis der Gemeinschaft und der Autorität zum Einzelmenschen müssen auf eine klare Rechtsgrundlage gestellt und im Einzelfall von der Autorität des Richters geschützt sein.

Das setzt voraus:

- a) Gerichte und Richter, die ihre Weisungen von einem klar umschriebenen und gefaßten Recht beziehen;
- b) eindeutige Rechtssatzungen, die nicht durch mißbräuchliche Berufung auf ein angebliches Volksempfinden und durch bloße Nützlichkeitsabwägungen um ihren Sinn gebracht werden können;
- c) Anerkennung des Grundsatzes, daß auch der Staat und die von ihm abhängigen Behörden und Gliederungen verpflichtet sind zur Wiedergutmachung und zum Widerruf von Maßnahmen, durch welche die

Freiheit, das Eigentum, die Ehre, die Aufstiegsmöglichkeit und die Gesundheit der Einzelmenschen geschädigt wurden.

5. Christliche Staatsauffassung

Wer will, daß der Stern des Friedens über dem menschlichen Gemeinschaftsleben aufgehe und leuchte, der lege mit Hand an zum Erstehen einer Staatsauffassung und Staatswirklichkeit, die aufgebaut sind auf zuchtvoller Vernunft, edler Menschlichkeit und verantwortungsbewußtem christlichem Geiste;

der helfe mit an der Zurückführung des Staates und seiner Gewalt zum Dienst an der Gemeinschaft, zur vollen Achtung der Persönlichkeit und ihres Strebens nach Erreichung ihrer ewigen Ziele;

der bemühe sich nachdrücklich um die Bekämpfung der Irrtümer, die darauf ausgehen, den Staat und die Staatsmacht vom Weg der sittlichen Gebote abzubringen, sie aus der heilig-verpflichtenden Bindung gegenüber dem Einzel- und Gemeinschaftsleben herauszulösen und zur Verneinung oder tatsächlichen Außerachtlassung ihrer wesenhaften Abhängigkeit vom Schöpferwillen zu führen;

der trage bei zur Wiederanerkennung und Verbreitung der Wahrheit, daß auch im irdischen Bereich der tiefste Sinn und die letzte sittliche und gemeinschaftsgültige Berechtigung des ‚Herrschens‘ das ‚Dienen‘ ist.“

Der Papst über die Bedeutung der christlichen Jugenderziehung in unserer Zeit

Der Heilige Vater empfing am 8. September in der päpstlichen Sommerresidenz Castel Gandolfo die Teilnehmer des 1. Nationalkongresses des italienischen Verbandes katholischer Lehrer. Nachdem er ihnen seine Anerkennung für die im letzten Jahre von ihnen geleistete Arbeit ausgesprochen hatte, sprach er zu ihnen über die besondere Bedeutung, die die christliche Jugenderziehung heute hat:

„Ihr habt zum Leitgedanken für den Nationalkongreß der katholischen Lehrer Italiens, der heute zu Ende geht, den Ruf erwählt: „Rettet das Kind.“ Zweifellos haben die Kriegsjahre die Jugend grausam geschädigt, und es wird eine außerordentliche Anstrengung und eine standhafte Geduld nötig sein, um so ungeheure Schäden auch nur einigermaßen wieder gutzumachen. Aber dieser Satz hat in der gegenwärtigen Stunde noch einen tieferen Sinn. Sicher sind die Verheerungen besonders auf religiösem und sittlichem Gebiete sehr groß, aber man kann sie doch mit den Verwüstungen eines Orkans vergleichen, der alles niederreißt, dann aber vorbeigeht und auf den wieder Ruhe und heller Sonnenschein folgen. Und da ist es vor allem wichtig, eine feste Grundlage für die ganze Erziehung der Jugend und des Volkes zu legen, ein Fundament, das in die künftige Staatsverfassung eingegliedert und in ihr verankert werden muß. Die Bestimmung dieser Grundlage wird eine der schwerwiegendsten Entscheidungen sein, die die Verfassungsgebende Nationalversammlung zu treffen hat. Zwei entgegengesetzte Richtungen ste-

hen sich in ihr gegenüber: die eine tritt für die christliche, katholische Schule ein, die andere für die sogenannte Laienschule, d. h. die Schule ohne Religion.

Gerade unsere Zeit hat gezeigt, daß die Ergebnisse der religionslosen Schule, die ja in Wirklichkeit schon antireligiös ist oder es wird, schlimm waren. Sie hat nach den Erfahrungen des vergangenen wie auch unseres Jahrhunderts bittere Früchte gezeitigt und hat also ihren wahren Zweck verfehlt, während die christliche Erziehung in fast 2000 Jahren jede Bewährungsprobe bestanden hat. Ist es nicht bezeichnend, daß gerade heute nach dem Kriege die Eltern, und zwar auch die, die nicht unseren Glauben bekennen, überall dort, wo sie ihren freien Willen haben kundtun können, für ihre Kinder mit großer Mehrheit eine christliche Schule und Erziehung gefordert haben? Euer Leitgedanke bekommt also folgenden Sinn: Laßt das Kind in der reinen Luft der christlichen Familie aufwachsen und gewährt ihm eine Schule, die im Einvernehmen mit dem Elternhaus und mit der Kirche an einer gesunden Bildung der Jugend arbeitet. Die Eltern haben ein primäres, in der Naturordnung begründetes Recht auf die Erziehung ihrer Nachkommenschaft, ein Recht, das unverletzlich ist und dem der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates voransteht, wie Unser glorreicher Vorgänger Pius XI. erklärte. (Enzyklika *Divini illius Magistri* vom 31. Dezember 1929). Aber auch der Kirche als Lehrerin und übernatürlicher Mutter der Seelen steht ein unmittelbares und höchst bedeutendes Recht